

Verordnung über die
Offenhaltung der Verkaufsstellen in ländlichen Gebieten

vom 09.03.1983
in Kraft seit 10.03.1983

Aufgrund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1976 (BGBl I S. 1173) und des § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens vom 25.05.1982 (GVBl S. 289), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende

Verordnung:

§ 1

In ländlichen Gebieten (§ 2) dürfen die Verkaufsstellen, in denen überwiegend Lebensmittel feilgeboten werden, in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober auch geöffnet sein,

1. an Werktagen: 1 Stunde länger als nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 18 Abs. 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss zulässig ist,
2. an Sonn- und Feiertagen: von 10.00 bis 12.00 Uhr.

§ 2

Als ländliche Gebiete im Sinne des § 1 gelten:

Die Gemeinden Altenstadt, Buch, Elchingen, die Gemeindeteile Au, Betlinshausen, Jedesheim und Tiefenbach der Stadt Illertissen, die Gemeinden Holzheim, Kellmünz und Nersingen, die Gemeindeteile Finningen, Gerlenhofen, Hausen, Holzschwang, Reutti und Steinheim der Großen Kreisstadt Neu-Ulm, die Gemeinden Oberroth, Osterberg, Pfaffenhofen und Roggenburg, die Gemeindeteile Aufheim, Hittistetten, Witzighausen und Wullenstetten der Stadt Senden, die Gemeinde Unterroth, die Gemeindeteile Illerberg, Illerzell und Thal der Stadt Vöhringen, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Heggelhofen, Oberhausen, Oberreichenbach und Wallenhausen der Stadt Weißenhorn.

§ 3

Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung vom 30.04.1938 (BGBl I S. 447) des Jugendarbeitsschutzgesetzes i.d.F. vom 12.04.1976 (BGBl I S. 965) und des Mutterschutzgesetzes vom 18.04.1968 (BGBl I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1981 (BGBl I S. 1523 und 1578) über die zulässige Arbeitszeit der Arbeitnehmer werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Für Apotheken, für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften durch Kioske, für Tankstellen, Warenautomaten, Verkaufsstellen und Friseurbetriebe auf Personenbahnhöfen und Flughäfen sowie in Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorten, ferner für den Verkauf bestimmter

Waren an Sonntagen und für das Offenhalten von Verkaufsstellen und Friseurbetrieben aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gelten die besonderen Vorschriften des Gesetzes über den Ladenschluss und die hierauf gestützten Vorschriften.

§ 5

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regierungsbezirksverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen in ländlichen Gebieten vom 05.03.1974 (RABl S. 49) außer Kraft.

Neu-Ulm, den 09.03.1983
Landratsamt

gez.

F.J. Schick
Landrat